

# Mitteilung über die Bauleiterbestellung/-erklärung

Stadt Reutlingen  
- Bürgerbüro Bauen -  
Marktplatz 22  
72764 Reutlingen

Bauverzeichnis-Nr. (bitte stets angeben!)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Eingangsvermerke der Behörde

## I. Bauleiterbestellung:

In der Bausache

### Bauherr

Name

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

### Baugrundstück

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Gemarkung

Flurstück-Nr.

### Vorhaben

Objekt

- Errichtung     Änderung     Abbruch     Nutzungsänderung      
 für das gesamte Vorhaben <sup>1)</sup>     für folgende Aufgaben: <sup>2)</sup>

Bauleiter     Fachbauleiter

Name

Beruf <sup>3)</sup>

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Telefon, ggf. Telefax

Nur für Vorhaben im Kennisgabeverfahren ankreuzen

- Ich bestätige/Wir bestätigen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 LBO VVO, dass ich/wir für das vorgenannte Bauvorhaben die Bauherrschaft übernommen habe(n).

**Einen etwaigen Wechsel in der Person des Bauleiters/Fachbauleiters werde ich rechtzeitig mitteilen.**

### Bauherr

Datum/Unterschrift

## II. Bauleitererklärung:

Ich bin wie oben angegeben bestellt zum

Bauleiter     Fachbauleiter

### Bauleiter

Datum/Unterschrift

### Wortlaut des § 45 LBO: Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Bauausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Entwürfen des Planverfassers entspricht. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten; die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er unverzüglich der Baurechtsbehörde mitzuteilen. (2) Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich.

Zur Beachtung: Auf die besonderen Pflichten der am Bau Beteiligten nach der Landesbauordnung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

<sup>1)</sup> gilt bei Bestellung zum Bauleiter

<sup>2)</sup> gilt bei Bestellung zum Fachbauleiter

<sup>3)</sup> ggf. in Firma ...

Vorg.-Nr.